



VII. 2
549. 6

Pa. 73.
2.



336
98

AVERTISSEMENT,
um die in auswärtigen Landen
grasirende

Sieh = Seuche,

Von hiesigen Grenzen abzuhalten, und daß
vor der hand aus den Lüneburgischen und
Mecklenburgischen Landen kein Horn-Vieh
noch rohe Häute eingelassen werden sollen.

De Dato Magdeburg, den 6. Junii 1746.

Druckts Gabriel Gotthilf Faber, im A. B. C.





Nachdem leider die Vieh-
Seuche unter dem Horn-
Vieh in denen Holsteinischen
und andern damit angrenzenden Lan-
den sich noch nicht geleset, dahero auch Seine Königl.
liche Majestät unterm 16. Julii und 14. Augusti a. p.
durch ein gedrucktes Avertissement allergnädigst be-
kandt machen lassen, wie es mit Einbringung des
fremden Horn-Viehes, und der rohen Häute und
Felle, auch der dabey gegebenen Pässe solle gehalten
werden. Man aber nunmehr besorgen muß, daß,
wenn das Vieh iezo auf die Wende gebracht, die
Krankheiten sich noch mehr äussern dürften: So wird
auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Ordre, und
wie

wie Dero Lande vor dergleichen Ubel, so viel möglich, zu befreien, hiermit vest gesetzt, daß vor der hand, und bis die Vieh-Seuche in den benachbarten Landen nachgelassen, kein Horn-Vieh, noch rohe Häute, es mag solches mit Pässen versehen seyn, oder nicht, aus den Lüneburgischen und Mecklenburgischen Landen, in hiesige Königliche eingelassen werden solle.

Und weilen sich auch wol Leute in hiesigen Landen finden möchten, welche, um einigen Gewinnes halber, außwärts Vieh heimlich einbringen, und solches als ihren Zuwachs verkauffen dürften, so soll nicht allein dergleichen heimlich eingebrachtes Vieh confisciret seyn, sondern diese Leute auch noch mit besonderer empfindlichen Leibes-Strafe belegt werden.

Und damit man um so viel mehr gesichert seyn möge, daß das zum Verkauf im Lande von einem zum andern Ort getriebenes Vieh von gesunden Orten herkomme, so müssen nicht allein von der Obrigkeit darüber gültige Pässe ertheilet, sondern solche auch von Ort zu Ort, wo das Vieh passiret, wo nicht von der Gerichts-Obrigkeit selbst, doch von dem Prediger attestiret werden.

Wegen der Reisenden verbleibet es bey demjenigen, so in dem gedruckten Avertissement vom 14. Augusti

gusti vorigen Jahres enthalten, und weilien die Erfah-
rung gezeiget, daß öfters durch die Olitaxen-Trämer,
Lückewaler herum lauffende Messer-Schmiede, Tür-
ckische Gefangene, Bettler, Juden und Land-Strei-
cher die Vieh-Kranckheiten ins Land geschleppt wor-
den, so sollen dieselben von denen Grenzen gänzlich
zurück gewiesen, und nicht eingelassen werden. Wor-
nach sich ieder mann, sonderlich die Magistrate in denen
Städten, Zoll- und Accise-Bediente, und jedes Orts
Obrigkeit aufs genaueste zu achten hat. Signatum
Magdeburg, den 6. Junii 1746.



**Königl. Preuß. Magdeburgische Krieges-
und Domainen-Sammer.**

Kg 4227

II 2°

Retro V

(II)



(8) 5b.

mt





32
9

AVERTISSEMENT,

um die in auswärtigen Landen

grasirende

= Seuche,

denken abzuhalten, und daß
aus den Lüneburgischen und
andern Landen kein Horn-Vieh
eingelassen werden sollen.

Lüneburg, den 6. Junii 1746.

Georg Christian Gotthilf Faber, im A. B. C.

